

## Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der  
16. Westfälischen Landessynode  
vom 14. bis 18. November 2011

Ausführungsgesetz zum  
Pfarrdienstgesetz der  
Evangelischen Kirche der  
Union (AGPfdG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (PfdG.EKU)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## **A. Rechtlicher Hintergrund**

Die Vorruhestandsregelung im geltenden Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKVW läuft zum Ende des Jahres aus. Vorruhestandsregelungen auf Grundlage des EKVW-Rechts sind nur bis zum 31.12.2014 möglich.

Die Kirchenleitung hat sich wegen der besonderen Personalsituation der EKVW für die Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis zum Ende des Jahres 2015 ausgesprochen. Zum 1. Januar 2013 wird die EKVW voraussichtlich das Pfarrdienstgesetz der EKD in Kraft setzen, das weiterhin die Möglichkeit eröffnet, Vorruhestandsregelungen zu treffen.

Die bestehende Vorruhestandsregelung muss im geltenden Ausführungsgesetz bis zum 31.12.2014 verlängert werden. Das entsprechende Änderungsgesetz ist als Anlage beigelegt. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 wäre bei Zustimmung eine entsprechende Regelung in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD aufzunehmen.

## **B. Sachlicher Hintergrund**

Als Entscheidungsgrundlage wurden die folgenden Aspekte und Daten zusammengetragen:

### **1. Mögliche Ziele einer Vorruhestandsregelung**

Vor der bekannten allgemeinen Situation der EKVW sind folgende, zu überprüfende Ziele denkbar, die mit der Fortführung der Vorruhestandsregelung verfolgt werden könnten:

- Steigerung der freiwerdenden Pfarrstellen, um neu berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst möglichst schnell nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit die Wahl in eine Pfarrstelle zu ermöglichen
- Steigerung der freiwerdenden Pfarrstellen, um für Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst sowie mit Beschäftigungsauftrag aber auch Pfarrerinnen und Pfarrern in Stellen, die sich in eine (andere) Stelle verändern möchten, mehr Bewerbungsmöglichkeiten zu schaffen
- finanzielle Entlastung der EKVW
- frühere Reduzierung der Zahl der im Pfarrdienst beschäftigten Personen hin zu einer an der Größe und der finanziellen Leistungsfähigkeit der EKVW orientierten Zahl an Pfarrerinnen und Pfarrern

## 2. Zu erwartende Ruhestandsversetzungen 2012 – 2015 wg. Erreichens der Regelaltersgrenze

Ausweislich Anlage 1 können in den Jahren 2012 – 2015 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre plus abhängig vom Geburtsjahrgang 1 – 4 Monate folgende Ruhestandsversetzungen erwartet werden (siehe auch Anlage 1 , Tabellen aus: Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 2030):

Jahr	Zahl der Ruhestandsversetzungen
2012	8
2013	13
2014	16
2015	11

- Die Zahl der Ruhestandsversetzungen läge damit – teils deutlich – unterhalb der angestrebten Zahl der jährlichen Aufnahmen in den Probendienst. Es bestünde schon rein rechnerisch keine Chance, dass alle jungen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst in Stellen gewählt werden könnten oder gar noch zusätzliche Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Entsendungsdienst oder mit Beschäftigungsauftrag in Pfarrstellen wechseln könnten. Auch die Möglichkeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Wechsel für sich (und ggf. ihre Kirchengemeinde oder ihren Kirchenkreis) für sinnvoll und entwicklungsförderlich halten, wären sehr begrenzt.
- Es muss damit gerechnet werden, dass auch in dieser Zeit freiwerdende Stellen aufgehoben werden und die Zahl der zu besetzenden Pfarrstellen insofern tatsächlich noch geringer ausfällt, als aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich.

## 3. Auswertung der derzeitigen Vorruhestandsregelung (in Kraft ab 01.01.2010)

- Nach der derzeitigen Vorruhestandsregelung wurden bis zum 30.09.2011 insgesamt 32 Anträge beschieden.  
Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Jahrgänge:

aus dem Jahrgang	Zahl der ursprünglich antragsberechtigten Personen	Inanspruchnahme
1948		1
1949		1
1951		1
1952	49	17
1953	70	12
insgesamt:		32

- Wegen Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung 65. Lebensjahr) konnten in den Jahren 2010 und 2011 nur 24 Personen in den Ruhestand treten.
- Ruhestandsversetzungen von Personen, die auch ohne die geltende Vorruhestandsregelung aufgrund Erreichens der Antragsaltersgrenze (Vollendung 63. Lebensjahr) aus dem aktiven Dienst ausscheiden konnten, gab es in den Jahren 2010 und 2011 nur 11, da dieser Personenkreis bis zum 31.12.2009 zu günstigeren Konditionen (ohne Minderung des Ruhegehaltes) nach der bis Ende 2009 geltenden Vorruhestandsregelung den Ruhestand antreten konnte. Wer zum Kreis der Berechtigten der alten Vorruhestandsregelung gehörte, hat daher i.d.R. noch von der Vorgängerregelung Gebrauch gemacht. Hieraus erklärt sich auch, warum aus den Jahrgängen älter als 1952 nur drei Personen die geltende Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen hat (die Gesamtzahlen der Angehörigen dieser Jahrgänge wurde deshalb in der vorstehenden Tabelle nicht mehr berücksichtigt).
- Im Ergebnis wurde die Zahl der Ruhestandsversetzungen in 2010/2011 daher durch die derzeitige Vorruhestandsregelung von 35 (Vollendung 65. Lebensjahr plus Vollendung 63. Lebensjahr) auf 66 erhöht, das entspricht einer Erhöhung um 88%.
- Die derzeitige Vorruhestandsregelung bezog die Jahrgänge 1952 und 1953 erstmals ein, weshalb diese nur noch wählen konnten, entweder mit 58 oder 59 zu den im Vergleich zu früheren Vorruhestandsregelungen ungünstigeren Konditionen in den Ruhestand zu treten oder aber bis mindestens zur Antragsaltersgrenze von 63 im Dienst zu bleiben.
- Aus dem Jahrgang 1952 haben 35 % der Berechtigten (17 von 49) die jetzige 58er Regelung in Anspruch genommen. Aus dem Jahrgang 1953 waren es 17% (12 von 70). Nimmt man beide Jahrgänge zusammen, haben 24% der Berechtigten (29 von 119) von der Vorruhestandsregelung Gebrauch gemacht.

**Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das mit der jetzigen Vorruhestandsregelung verfolgte Ziel, den Pfarrstellenmarkt durch die zusätzlich freiwerdenden Stellen jedenfalls nicht wieder erstarren zu lassen, trotz der ungünstigeren Konditionen der 58er Regelung erreicht wurde.** Nicht nur die oben präsentierten Zahlen, sondern auch die Stellenausschreibungen dokumentieren dies.

Gleichzeitig konnte im Jahresabschluss 2010 innerhalb des Zuweisungshaushaltes eine Einsparung von rd. 3,3 Mio. € festgestellt werden, die so vorher nicht erkennbar war und sich auch nicht mit zusätzlichen Refinanzierungsmitteln erklärt. Dies belegt ebenfalls, dass es aus dem Entsendungsdienst und aus den Beschäftigungsaufträgen eine Wanderbewegung in Pfarrstellen gegeben hat. Ausweislich der Quartalsinformationen des Arbeitsbereichs Statistik gab es am 30.09.2009 395 Personen im Entsendungsdienst und 193 mit Beschäftigungsaufträgen. Zum 30.09.2011 waren es 328 Personen im Entsendungsdienst und 176 mit Beschäftigungsauftrag, insgesamt eine Veränderung um 84 Personen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen bei Verlängerung der Vorruhestandsregelung**

Im Folgenden werden beispielhafte Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung der Vorruhestandsregelung angestellt. Dabei sind die Auswirkungen auf die EKvW unmittelbar (den Pfarrbesoldungshaushalt, den Zuweisungshaushalt und die Haushalte der Kirchenkreise) sowie die Auswirkungen auf die Versorgungskasse zu unterscheiden.

Bei den Berechnungen werden jeweils zwei Muster-Pfarrerinnen bzw. -Pfarrer in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 auf der Grundlage folgender weiterer Annahmen dargestellt:

- Pfarrer/in, verheiratet, 1 berücksichtigungsfähiges Kind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Beitrag zur Versorgungskasse, Beihilfepauschale bis z. 65. Lebensjahr
- Einbeziehung der bekannten Besoldungserhöhungen 2011 und 2012, danach Dynamisierung mit 2 % (auch im Ruhestand)
- Pfarrer/in geboren am 01.06.1954 (Regelaltersgrenze damit bei 65 Jahren und 8 Monaten, d.h. regulärer Eintritt in den Ruhestand zum 01.03.2020)
- Inanspruchnahme der 58er Regelung zum 01.07.2012
- Als erreichter Ruhegehaltsatz zum 01.07.2012 werden 63,79 v. H. unter Berücksichtigung des Höchstsatzes von 71,75 v. H. zugrundegelegt (entspricht dem durchschnittlich erreichten Ruhegehaltsatz der Personen, die von der derzeit geltenden Vorruhestandsregelung Gebrauch gemacht haben)
- Minderung des Ruhegehaltes um 7,2 % wegen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand (entspricht der derzeitigen Regelung „58 wie 63“)
- Im Vorruhestand Absinken des Versorgungskassenbeitrags auf 70 % des vollen Beitrags
- Versterben im Jahr 2033 im Alter von rd. 79 ½ Jahren (entspricht laut Auskunft der Versorgungskasse dem durchschnittlichen Todeszeitpunkt der Ruhegehaltempfänger der Versorgungskasse)
- 

**Personenbezogene Auswirkung für die EKvW insgesamt:**

	Kosten 2012 – 2020 bei aktivem Dienst bis 01.03.2020	Kosten 2012 – 2020 bei Vorruhestand ab 01.7.2012	Ersparnis pro Person bei Vorruhestand (verteilt auf etwa 8 Jahre)
A 13*	773.505 €	485.286 €	288.219 €
A 14*	836.516 €	525.083 €	311.433 €

\* in den Jahrgängen 1954 – 1957 erhalten 79,8 % der Pfarrerinnen und Pfarrer Besoldung nach A 14 und 9,6 % Besoldung nach A 13

- Bei einer normalverteilten Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung durch Personen mit Besoldung nach A 13 und A 14 ergäbe sich nach den obenstehenden Annahmen ein durchschnittliches, personenbezogenes Einsparpotential für die EKvW in Höhe von rd. 306.000 €
- Die personenbezogene Einsparung geht im Wesentlichen darauf zurück, dass 1. statt 100 % Besoldung für den aktiven Dienst (aus dem Pfarrbesoldungshaushalt) nur noch das im Verhältnis um über 35 % reduzierte Ruhegehalt (aus dem Zuweisungs-

haushalt) gezahlt wird und sich 2. der Versorgungskassenbeitrag auf 70 % eines vollen Beitrags reduziert.

- Es ist davon auszugehen, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit Hilfe der früheren Vorruhestandsregelungen bereits die größte Zahl der Pfarrstellen abgebaut haben, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit überstiegen. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung bei den Gemeinden und Kirchenkreisen unmittelbar zu größeren Einsparungen führen wird, weil durch die Nichtbesetzung der freiwerdenden Stellen von Vorruheständlern Pfarrbesoldungspauschalen entfallen. **Vielmehr wirken sich die erzielbaren Einsparungen eher im gesamtkirchlichen Haushalt aus, was gesamtkirchlich dazu führt, dass mehr Mittel für Aufgaben außerhalb des Pfarrdienstes zur Verfügung stehen.**<sup>1</sup>
- Eine Erhöhung der Personalkosten für den Pfarrdienst durch eine Vorruhestandsregelung ist ausgeschlossen, da für die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Personen zusätzlich in den Dienst aufgenommen werden. Die geplanten Aufnahmen von durchschnittlich 20 Personen pro Jahr müssen ohnehin erfolgen, um auch in 10 bzw. 20 Jahren und später noch Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKvW zu haben. Überlegungen zur Vorruhestandsregelung basieren deshalb nur darauf, dass in der EKvW derzeit mehr Pfarrerrinnen und Pfarrer beschäftigt sind, als diese sich eigentlich leisten kann.
- Festzuhalten ist allerdings auch, dass die Kosten 2012 – 2020 bei Vorruhestand entstehen, ohne dass dafür von den betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Gegenleistung (Dienst) zu erbringen ist, während den höheren Kosten 2012 – 2020 im aktiven Dienst eine adäquate Gegenleistung entgegensteht.

#### **Personenbezogene Auswirkung für die Versorgungskasse:**

	Kosten 2012 – 2033 bei aktivem Dienst bis 01.03.2020	Kosten 2012 – 2033 bei Vorruhestand ab 01.07.2012	Ersparnis pro Person bei Vorruhestand (verteilt auf etwA 13 Jahre)
A 13*	744.159 €	613.966 €	130.193 €
A 14*	806.914 €	665.742 €	141.172 €

\* in den Jahrgängen 1954 – 1957 erhalten 79,8 % der Pfarrerrinnen und Pfarrer Besoldung nach A 14 und 9,6 % Besoldung nach A 13

<sup>1</sup> Zu beachten ist allerdings, dass sich die nach Abzug der Personalkosten für den Pfarrdienst für die Kirchenkreise zur Verfügung stehenden Mittel nicht um die volle oben ausgewiesene personenbezogene Ersparnis erhöhen wird: da der Versorgungssicherungsbeitrag auf 22 % der Kirchensteuer festgelegt ist, wird dieser in entsprechendem Maße ansteigen, wie sich die Beitragsleistungen der EKvW aufgrund der Vorruhestandsregelung reduzieren. Allerdings wird mit einem so erhöhten Versorgungssicherungsbeitrag ein höherer Beitrag zur Sanierung der Versorgungskasse geleistet, was die EKvW in Zukunft wiederum entlasten wird, anstelle „nur“ Rücklagen für den konkreten Einzelfall aufzubauen.

- Da durch die verminderten Ansprüche der Vorruheständler die von der Versorgungskasse zu tragenden Versorgungslasten reduziert werden, trägt der Vorruhestand auch in gewissem Maße zur weiteren Sanierung der Kasse bei und entlastet damit in der Zukunft auch die EKvW.

**Personenbezogene Auswirkung für die EKvW und die Versorgungskasse insgesamt:**

	Kosten 2012 – 2033 bei aktivem Dienst bis 01.03.2020	Kosten 2012 – 2033 bei Vorruhestand ab 01.7.2012	Ersparnis pro Person bei Vorruhestand
A 13*	1.517.664 €	1.099.252 €	418.412 €
A 14*	1.643.430 €	1.190.825 €	452.605 €

\* in den Jahrgängen 1954 – 1957 erhalten 79,8 % der Pfarrerinnen und Pfarrer Besoldung nach A 14 und 9,6 % Besoldung nach A 13

- Wie sich aus den vorstehenden Tabellen ergibt, entfällt der deutlich größere Teil von rund 69 % der Einsparungen unmittelbar auf den Haushalt der EKvW.
- Bei einer normalverteilten Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung durch Personen mit Besoldung nach A 13 und A 14 ergäbe sich nach den vorstehenden Berechnungen ein durchschnittliches, personenbezogenes Einsparpotential in Höhe von rd. 445.000 €

**5. Berechtigte Jahrgänge im Falle einer weiteren Vorruhestandsregelung**

Wie sich aus Anlage 1 und den obigen Ausführungen unter 2. ergibt, liegen die zu erwartenden Abgänge in den Jahren 2012 bis 2015 deutlich unter der Zahl der angestrebten Aufnahmen in den Probendienst. Im Jahr 2016 steigen sie auf 21, im Jahr 2017 dann auf 44 Personen an und von dort nach oben, bis sie im Jahr 2021 erstmalig die Zahl von 100 Personen überschreiten.

Um den Pfarrstellenmarkt in den kommenden Jahren in etwa so beweglich und offen zu halten wie derzeit, liegt es nahe, im Falle einer weiteren – infolge der Alterstruktur innerhalb der Pfarrerschaft definitiv letztmaligen – Vorruhestandsregelung, diese für den Zeitraum 01.01.2012 – 31.12.2015 zu beschließen, also für **4 weitere Jahre**. Die freien Stellen würden nicht nur zu Bewerbungen ermutigen, sondern zugleich auch den rapiden Anstieg der Zahl der Abgänge Anfang der 20er Jahre etwas abmildern (vgl. Anlage 1, Spalte Abgänge).

Eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis Ende 2015 würde erstmals die Geburtsjahrgänge 1954 – 1957 mit folgenden Berechtigten erfassen:

Jahrgang	Zahl der Pfarrerinnen u. Pfarrer
1954	66
1955	96
1956	120
1957	111
<b>insgesamt:</b>	<b>393</b>

Erfasst werden zusätzlich auch die älteren Jahrgänge. Nicht unwahrscheinlich ist, dass aus den Jahren 1952 und 1953, die nach der heute geltenden Vorruhestandsregelung erstmals die Möglichkeit hatten, von einer solchen Gebrauch zu machen, noch einige Personen eine verlängerte Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen würden.

Legt man die bislang aus dem Jahrgang 1952 ermittelte Quote der Inanspruchnahme von 30% (s.o. unter 3.) zugrunde, würden in etwa 117 Personen die Regelung in Anspruch nehmen. Dabei sind Personen aus den Jahrgängen 1952 und 1953 noch nicht berücksichtigt.

Nach den unter 4. dargestellten Tabellen könnte dies auf die Jahre 2012 – 2033 gesehen ein Einsparpotential von bis zu 52 Mio. € bedeuten.

## 6. Das Einsparpotential beeinflussende Faktoren

Das Einsparpotential wird wesentlich von den folgenden Faktoren beeinflusst:

1. von der Zahl derjenigen, die vom Vorruhestand Gebrauch machen
2. von dem Zeitpunkt, zu dem der Vorruhestand angetreten wird: je früher, desto größer die Einsparung, da über einen längeren Zeitraum statt voller Besoldung reduzierte Versorgung gezahlt wird, und da zu einem früheren Zeitpunkt weniger Dienstjahre gesammelt wurden, nach welchen sich das Ruhegehalt berechnet
3. von absehbaren Veränderungen im Beamtenversorgungsgesetz des Landes NRW, nach dem sich auch die Versorgungsansprüche der Pfarrerinnen und Pfarrer berechnen
4. wer rückt in die freiwerdenden Stellen nach

Der 3. Punkt ist geeignet, die beiden vorherigen zu beeinflussen. Das Land NRW hat zwar vor 2 Jahren im Landesbeamtengesetz die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 angehoben, bislang aber die in Verbindung damit notwendigen Anpassungen des Beamtenversorgungsgesetzes noch nicht vollzogen. Dies hat zur Folge, dass die Beamten des Landes derzeit trotz erhöhter Regelaltersgrenze noch mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand gehen können, ohne dass sich dies bei ihren Versorgungsbezügen niederschlagen würde. Da § 18 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt, dass das Versorgungsrecht des Landes für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend gilt, profitieren diese derzeit auch noch von der verzögerten Rechtsanpassung. Nach hiesigem Kenntnisstand arbeitet das Land allerdings bereits an einem Änderungsgesetz mit dem Ziel, dieses zum 01.01.2013 in Kraft treten zu lassen.

Eine wesentliche und sicher zu erwartende Änderung wird sich darauf beziehen, dass die Minderung des Ruhegehaltes wegen Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu berechnen sein wird, sondern bis zur jeweils persönlichen Regelaltersgrenze. Die Minderung beträgt derzeit 0,3 v.H. für jeden Monat, um den öffentlich-rechtlich Beschäftigte vorzeitig in den Ruhestand gehen, pro Jahr also 3,6 v.H.. Nach der derzeitigen 58er-Regelung der EKvW („58 wie 63“) haben Pfarrerinnen und Pfarrer deshalb eine Minderung des Ruhegehaltes von 7,2 v.H. hinzunehmen. Die Jahrgänge 1954 – 1957 müssen allerdings bereits 8 bis 11 Monate länger arbeiten, bis sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Nach Inkrafttreten der Rechtsänderung des Landes NRW würden diese Monate bei der Berechnung der Minderung berücksichtigt, so dass sich die Minderung bei diesen Geburtsjahrgängen grundsätzlich wie folgt berechnen würde:

1954 => 9,6 v.H.  
1955 => 9,9 v.H.  
1956 => 10,2 v.H.  
1957 => 10,5 v.H.

Durch die Rechtsänderung wird eine Vorruhestandsregelung wie die bisherige ab 2013 insgesamt deutlich unattraktiver werden.

Allerdings setzt sie für die Jahrgänge 1952, 1953 und 1954 (letzterer erstmals berechtigt) einen Anreiz, noch im Jahr 2012 von der Vorruhestandsmöglichkeit Gebrauch zu machen und steuert so eine (relativ) frühe Inanspruchnahme.

Für die Jahrgänge 1955 – 1957 wird bei den Überlegungen zu einem etwaigen Vorruhestand eine Rolle spielen, dass die Betroffenen andernfalls tatsächlich bis zu fast 8 Jahren werden länger arbeiten müssen. Gleichzeitig dürfte es in den betroffenen Jahrgängen immer mehr Personen geben, deren Partner/in selbst auch berufstätig ist bzw. war, so dass die zusätzliche Minderung aus diesem Grunde eventuell kein Ausschlussgrund für den Vorruhestand sein muss.

Vor dem Hintergrund der geschilderten rechtlichen Veränderung kann vermutet werden, dass noch einmal relativ viele Personen im Jahr 2012 von einer Vorruhestandsregelung Gebrauch machen würden, die Inanspruchnahme dann etwas zurückgehen und zum Auslaufen der Regelung hin noch einmal deutlich ansteigen würde. Insgesamt ist eher davon auszugehen, dass die Quote der Berechtigten, die tatsächlich vorzeitig in den Ruhestand ginge, die oben für den derzeitigen 52er Jahrgang errechnete Quote von 30 % nicht ganz erreichen würde.

Zum 4. Punkt ist Folgendes zu erläutern: Welche Einsparung tatsächlich realisiert werden kann, hängt auch davon ab, wer in die freiwerdende Stelle nachrückt. Rückt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 nach, besteht grundsätzlich das volle unter 4. ausgewiesene Einsparpotential, weil die nachrückende Person nach der Wahl nicht anders steht als vorher.

Anderes gilt jedoch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit oder aus dem Entsendungsdienst in eine Pfarrstelle gewählt werden. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst erhalten Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 12 und sind regelmäßig nur mit einem Dienstumfang von 75 % beschäftigt. Bei Wahl in eine Pfarrstelle steigt die Besoldung in jedem Falle auf A 13 und abhängig von den Gegebenheiten der konkreten Pfarrstelle besteht die Möglichkeit, den Dienstumfang aufzusto-

cken – beides ist mit Mehrkosten verbunden. Die Differenz der jährlichen Kosten einer Pfarrerin/eines Pfarrers in A 12 mit 75 % Dienstumfang zu einer Pfarrerin/einem Pfarrer in A 13 mit 100 % Dienstumfang beträgt rund 24.000 € wovon etwa 20.000 € auf die Aufstockung des Dienstumfangs und gut 4.000 € auf die höhere Besoldungsgruppe zurückgehen. Wer allerdings wann und in welche Stelle mit welchem Dienstumfang wechseln würde, lässt sich nicht vorhersagen, so dass hier darauf verzichtet wird, die Auswirkung auf das Einsparpotential zu beziffern. Wichtig ist jedoch wahrzunehmen, dass es in keinem Fall zu einer tatsächlichen Erhöhung der Personalkosten für den Pfarrdienst kommen wird, weil der Differenzbetrag hochgerechnet auf die gut 8 Jahre, während derer die Vorruheständler noch im Dienst hätte bleiben können, nicht die durch den Vorruhestand erzielbaren Einsparungen übersteigt.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Probendienst nach Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der EKvW beginnen, sollen nach den ersten Vorschlägen aus dem Personalentwicklungskonzept zum Pfarrdienst 2030 zur Förderung einer gelingenden Berufssozialisation ohnehin wieder mit einem Dienstumfang von 100 % berufen werden. In Bezug auf diese Personengruppe fielen der Differenzbetrag, soweit er durch die Aufstockung des Dienstumfangs verursacht wird, ohnehin an.

## **7. Sonstige Hindernisse**

Im Übrigen sind bei den Überlegungen über die Fortführung der Vorruhestandsregelung folgende eher politisch wirkenden Hemmnisse zu berücksichtigen:

- eine kirchliche Berufsgruppe wird privilegiert
- wenige Geburtenjahrgänge werden privilegiert
- Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wird „Besoldung“ ohne Gegenleistung gezahlt (vgl. auch oben unter 4.); bei Weiterbeschäftigung der potentiellen Vorruheständler könnten mit deren Hilfe für wenige Jahre noch Aufgaben wahrgenommen werden, die andernfalls bereits jetzt aufgegeben werden müssten.
- Gesamtgesellschaftlich wäre eine Fortführung der Vorruhestandsregelung nicht leicht vermittelbar, da allseits die Lebensarbeitszeit verlängert wird.

## **8. Fazit:**

- Ohne eine Fortführung der Vorruhestandsregelung werden junge Pfarrerrinnen und Pfarrer aufgrund fehlender freier Stellen deutlich länger im Probendienstverhältnis verbleiben müssen als nur bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, weil es an freien Pfarrstellen fehlt, in die sie gewählt werden könnten. Wie im Rahmen des Arbeiten am Personalentwicklungskonzept deutlich geworden ist, hat die Berufseinstiegsphase eine erhebliche Auswirkung auf das Gelingen der Berufssozialisation und damit im weiteren Fortgang auf die berufliche Biographie. Es ist daher von hoher Bedeutung, Pfarrerrinnen und Pfarrern schnell die Möglichkeit zu bieten, in Pfarrstellen gewählt zu werden und ihnen damit die mit dem Beruf verbundenen Gestaltungs- und Handlungsspielräume zu eröffnen und ihren Status zu sichern.

Andernfalls ist das Gelingen der Berufssozialisation dieser Personen gefährdet. Dies ist von besonderer Bedeutung für die EKvW, weil der Personenkreis, der in den kommenden Jahren in Pfarrstellen gewählt werden könnte, in den Jahren 2020 – 2040 den starken Rückgang der Pfarrerinnen und Pfarrer mittragen und mitgestalten muss.

- Auch Pfarrerinnen und Pfarrern, die schon länger im Entsendungsdienst oder im Beschäftigungsauftrag tätig sind, die sich aber jetzt noch einmal verändern und um Pfarrstellen bemühen wollen, stehen bei knappen Stellen weniger Möglichkeiten zur Verfügung, diesen Wechsel auch zu vollziehen. Je länger sich die Veränderung hinausschiebt, desto größer ist die Gefahr, dass der Veränderungswunsch wieder aufgegeben wird bzw. es stellen sich die Fragen, ob die an der Übertragung von Pfarrstellen Beteiligten der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Veränderung altersbedingt noch zutrauen und ob – im Falle der Wahl – die Eingewöhnung in den neuen Aufgabenbereich (noch) gelingt. Dabei wäre es im Hinblick auf die Personalsituation in der Umbruchzeit der 20er Jahren wichtig, dass auch die Personengruppe, die heute zwischen 40 und 50 Jahre alt ist, ihren Pfarrdienst möglichst motiviert und persönlich wie beruflich gefestigt versieht. Auch um der Entwicklungschancen dieser Personen ist es daher wichtig, den Pfarrstellenmarkt in Bewegung zu halten.
- Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen werden durch kaum vorhandene freie Stellen ebenfalls in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gehindert und mit ihnen auch ihre Gemeinden, denen ein Wechsel eventuell gut täte.
- Mit einer Fortführung der Vorruhestandsregelung bis 2015 könnte bei Inanspruchnahme durch etwa 80 bis 100 Personen die Zahl der freiwerdenden Stellen auf ein Niveau angehoben werden, das den Pfarrstellenmarkt vergleichbar dem heutigen Zustand in Bewegung hält und jedenfalls pro Jahr etwas mehr Stellen frei werden, als Zugänge in den Pfarrdienst zu verzeichnen sind.
- Mit einer Verlängerung der Vorruhestandsregelung sind voraussichtlich Einsparungen für die Gesamtkirche und die Versorgungskasse verbunden.

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz  
der Evangelischen Kirche der Union**

**Vom November 2011**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz**

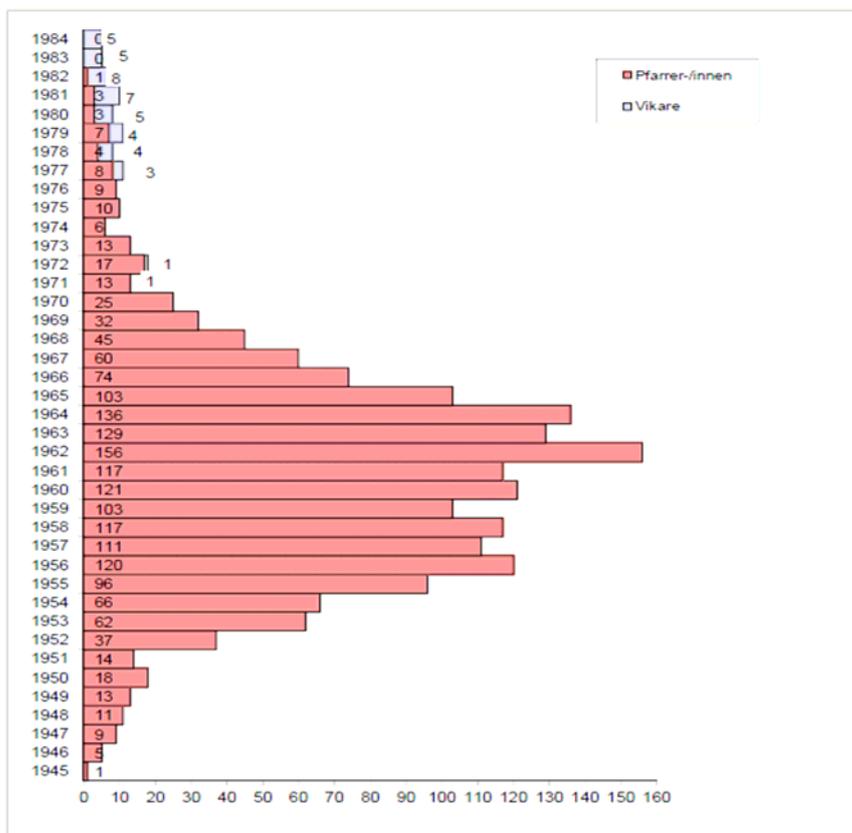
Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343), wird wie folgt geändert:

In § 10 a Satz 1 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl 2014“ ersetzt.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2011 in Kraft.

### Altersverteilung im Pfarrdienst



### Zu- und Abgänge im Pfarrdienst

Einbindung fiktiver Zu- und Abgänge (nur Übergangsregelung)  
 NUR PERSONENBEZOGEN!

Personalbestand aktuell

1875 (Stand 06/2011)

Ruhestandsjahr (lt. VKPB)	Bedarf personen-bezogen <sup>1)</sup>	Bedarf + refinanz. Religionsunt <sup>2)</sup>	Pfarrer/Pfarrerinnen	Veränderung Diff. Zu- und Abgänge	Zugänge	Abgänge	Ruhestand UB
2011	1.171	1.390	1878	3	20	17	17
2012	1.157	1.376	1890	12	20	8	8
2013	1.144	1.363	1897	7	20	13	13
2014	1.131	1.350	1901	4	20	16	16
2015	1.118	1.337	1910	9	20	11	11
2016	1.105	1.324	1909	-1	20	21	21
2017	1.092	1.311	1885	-24	20	44	44
2018	1.080	1.299	1858	-27	20	47	47
2019	1.068	1.287	1813	-45	20	65	65
2020	1.056	1.275	1746	-67	20	87	87
2021	980	1.199	1650	-96	20	116	116
2022	968	1.187	1565	-85	20	105	105
2023	957	1.176	1468	-97	20	117	117
2024	945	1.164	1398	-70	20	90	90
2025	934	1.153	1326	-72	20	92	92
2026	922	1.141	1246	-80	20	100	100
2027	911	1.130	1148	-98	20	118	118
2028	900	1.119	1053	-95	20	115	115
2029	890	1.109	963	-90	20	110	110
2030	879	1.098	847	-116	20	136	136
2031	868	1.087	764	-83	20	103	103
2032	858	1.077	710	-54	20	74	74
2033	847	1.066	670	-40	20	60	60
2034	837	1.056	645	-25	20	45	45
2035	827	1.046	633	-12	20	32	32
2036	817	1.036	628	-5	20	25	25
2037	807	1.026	635	7	20	13	13
2038	798	1.017	638	3	20	17	17
2039	788	1.007	645	7	20	13	13
2040	779	998	659	14	20	6	6

<sup>1)</sup> Bedarfsermittlung des Rückganges an Kirchenmitglieder gem. Berechnung 2008-2010 EKvW (-1,3%)

<sup>2)</sup> Vollzeitkapazitäten derzeit bei 219 Stellen a 100% (Stand 06/2011)

Spalte 2 + 3: bis 2030 wird mit einer Bedarfsvorgabe von 1/3000 gerechnet, danach bis 2040 mit 1/3500